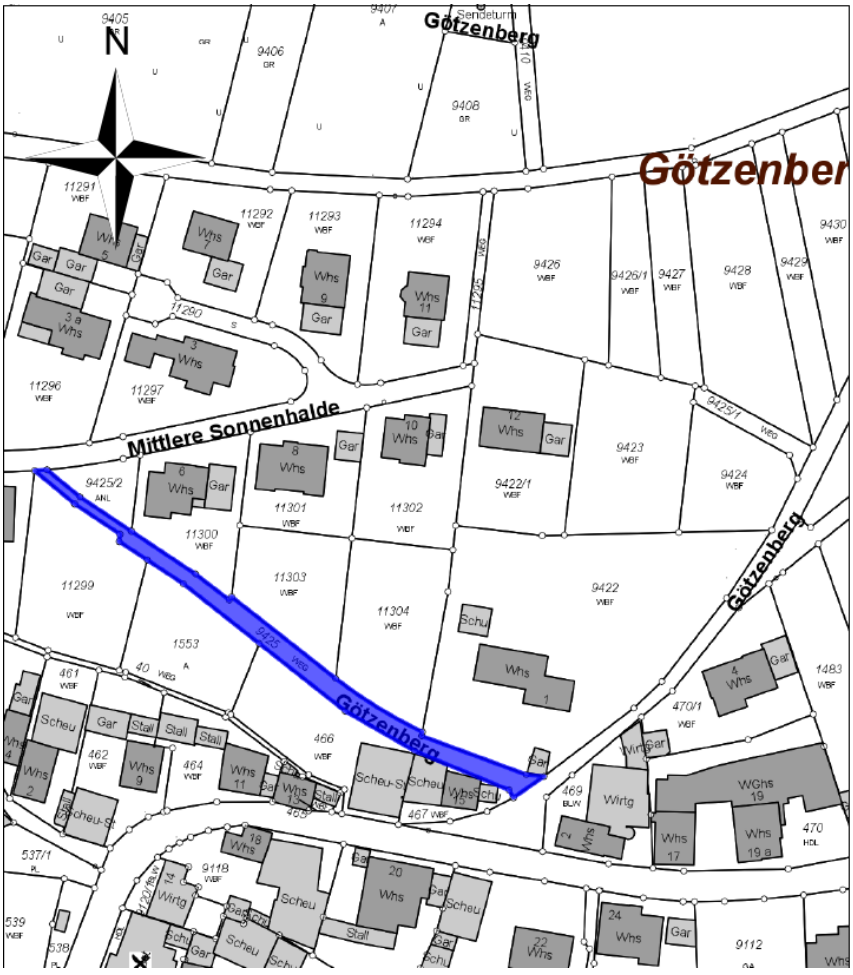
Kreisstadt
Tauberbischofsheim

Allgemeinverfügung über die Umbenennung eines Teilstücks der Straße Götzenberg im Stadtteil Dittwar

Der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim hat in seiner Sitzung am 22.10.2026 die Umbenennung eines Teilstücks (Flurstück Nr. 9425) der Straße ‚Götzenberg' in ‚Götzenbergpfad' im Stadtteil Dittwar beschlossen (SV 206/2026).

Zum Vollzug des vorgenannten Beschlusses wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

(1) Der im Kartenausschnitt mit der Farbe Blau gekennzeichnete Teil der Straße ‚Götzenberg' (Grundstück Flurstück Nr. 9425, Gemarkung Dittwar) wird in ‚Götzenbergpfad' umbenannt.



(2) Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 S. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim als bekannt gegeben. Die verfügte Änderung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und kann über https://www.tauberbischofsheim.de/politik-und-verwaltung/aktuelles--bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

(3) Die Straßenumbenennung ist nicht mit der Zuteilung neuer Hausnummern verbunden.

(4) Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Der Beschluss des Gemeinderats vom 22. Oktober 2026 kann auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim über https://www.tauberbischofsheim.de/politik-und-verwaltung/kommunalpolitik/ratsinfosystem eingesehen werden.

Begründung

Die Benennung von bewohnten Gemeindeteilen sowie innerhalb dieser dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen ist Angelegenheit der Gemeinden (§ 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg). Dabei umfasst das Benennungsrecht nicht nur die erstmalige Namensgebung, sondern auch die Befugnis, einen bereits bestehenden Straßennamen abzuändern.

Die Straße Götzenberg in Dittwar besteht aus mehreren Grundstücken. Eines dieser Grundstücke ist das Flurstück Nr. 9425. Die an diesem Grundstück anliegenden unbebauten Grundstücke haben noch keine Hausnummern, ein Teil dieser Grundstücke soll nun bebaut werden und benötigen eine Hausnummer. Dabei wurde festgestellt, dass aufgrund der bisherigen Hausnummernzuteilung eine geordnete Zuteilung für diese Grundstücke, wie sie im Meldewesen vorgeschrieben ist, nicht möglich ist.

Die Straßenumbenennung ist nicht mit der Zuteilung neuer Hausnummern verbunden, da die bereits bebauten Grundstücke in der Vergangenheit aufgrund ihrer Lage den Straßen Talstraße, Mittlere Sonnenhalde und Götzenberg zugeordnet werden konnten. Es entsteht kein Änderungsaufwand für die Eigentümer der betroffenen Grundstücke. Da nur durch eine Umbenennung eine geordnete Hausnummernvergabe, wie sie das Meldewesen vorschreibt, möglich ist, wiegt das öffentliche Interesse gegenüber dem privaten Interesse der betroffenen Anlieger höher.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen. Straßenbezeichnungen bewirken eine Ordnungs- und Erschließungsfunktion. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn das Auffinden eines Grundstückes und/oder Gebäudes insbesondere durch die Post, die Polizei, die Feuerwehr, den Rettungsdienst und einer sonstigen Behörde sowie

Besucher schnell und problemlos erfolgen kann. Gerade für den Bereich des Rettungsdienstes und des Brand- und Katastrophenschutzes ist eine eindeutige Straßenzuordnung von großer Wichtigkeit, weil jede verzögerte Hilfeleistung mit Gefahren für Leben und Eigentum verbunden ist. Würde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet werden, so wären die von der Änderung des Straßennamens betroffenen Grundstücke in der Zeit zwischen Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung und dem Eintritt ihrer Bestandskraft ohne ordnungsgemäße melderechtliche Anschrift. Im Ergebnis der Interessensbewältigung überwiegt die Notwendigkeit der Straßenumbenennung für die Gefahrenabwehr und Daseinsfürsorge gegenüber einem möglichen Interesse einer/s Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei der Stadt Tauberbischofsheim mit Sitz in Tauberbischofsheim Widerspruch eingelegt werden.

Tauberbischofsheim, den 23.10.2026

Anette Schmidt
Bürgermeisterin

gesiegelt von:
Stadt Tauberbischofsheim
am: 27.10.2026
mit:
digiSeal® by secrypt